

Drucksachen-Nr. 82/2003	Version	Datum 27.05.2003	Blatt 1
-----------------------------------	---------	----------------------------	-------------------

Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Deponie- und Abfallwirtschaft</u>	<u>02.06.2003</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Haushalts- und Finanzausschuss</u>	<u>04.06.2003</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>17.06.2003</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>25.06.2003</u>

Inhalt:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark – Deponiegebührensatzung -

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle 72200.11100	Haushaltsjahr 2004/05	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark – Deponiegebührensatzung -

zuständiges Amt:

Abfallwirtschafts- und Deponiebetrieb

Krause
Betriebsleiterin

Klaus
Dezernent

Schmitz
Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Rechtsamt	Frau Baum	
Kämmerei	Herr Förster	

Beratungsergebnis:

Beratungsergebnis: Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
ADAW	02.06.03						
HFA	04.06.03						
KA	17.06.03						
KT	25.06.03						

Begründung der Vorlage:

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg § 6 Abs. 3 Satz 1 schreibt vor, die Benutzungsgebühren für bestimmte Einrichtungen spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren. Dazu gehören auch die Deponiegebühren.

Die Kalkulation erfolgte für die Zeiträume 01.01.2004 bis 31.12.2004 und 01.01.2005 bis 31.05.2005. Daraus ableitend wurde eine Durchschnittsgebühr ermittelt, die für die Zeit vom 01.01.2004 bis 31.05.2005 gültig ist.

Bei der Zusammenstellung der Kosten war die Neustrukturierung im Abfallwirtschafts- und Deponiebetrieb zu berücksichtigen.

Die für die Kalkulation relevanten Mengen wurden von 68.200 t/a im vorigen Zeitraum auf 57.400 t/a reduziert, resultierend aus den Entsorgungstendenzen.

Die Ende 2001 erstellten Gutachten weisen höhere Kosten für die Schließungs- und Rekultivierungskosten der drei im Landkreis vorhandenen Hausmülldeponien aus. Damit erhöhen sich die Rückstellungen für Schließung und Rekultivierung der Deponien.

Die Gebühren werden im Durchschnitt um 7,21 EURO angehoben.

Da die Hausmülldeponien zum 31.05.2005 geschlossen werden, ist im vorgenannten Kalkulationszeitraum letztmalig die Möglichkeit gegeben, zur Nachsorge benötigte Gelder zu erwirtschaften.

SATZUNG

**über die Erhebung von Benutzungs-
gebühren für die Inanspruchnahme der
Abfallentsorgungsanlagen des
Landkreises Uckermark**

(DEPONIEGEBÜHRENSATZUNG)

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S.40 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1999 (GVBl. I, S.62 ff) i.V.m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl.I S.433 ff), *zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.1994 (GVBl. I, S.34 ff) i.V.m. §§ 2, und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)) in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S.231 ff)* sowie der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 25.06.2003 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen (Deponiegebührensatzung) des Landkreises Uckermark beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Der Landkreis betreibt seine Siedlungsabfalldeponien nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Sie werden als Eigenbetrieb des Landkreises mit dem Namen Deponiebetrieb des Landkreises Uckermark, nachfolgend Deponiebetrieb genannt, geführt.

Die Standorte der Deponien sind:

16278 Pinnow – Angermünder Weg,
17291 Prenzlau – Berliner Straße 30.

Zu der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung gehört daneben auch die stillgelegte Deponie Milmersdorf.

§ 2 **Gebührentatbestand/Gebührensatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Deponien des Landkreises und die Inanspruchnahme seiner weiteren Leistungen erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren zur Deckung seiner Aufwendungen.
- (2) Für die Anlieferung von Abfällen auf den Deponien werden vom Landkreis Uckermark Gebühren nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung erhoben.
- (3) Für die Selbstanlieferungen von Kleinstmengen aus privaten Haushaltungen wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 1 dieser Satzung erhoben.
- (4) Für die Sicherstellung angelieferter Abfälle wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 3 dieser Satzung erhoben, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Deklaration oder den Analysewerten bzw. der Verdacht auf schädliche Verunreinigungen besteht. Der Gebührenpflichtige trägt die Kosten für erforderliche Leistungen einschließlich Leistungen Dritter.
- (5) Für die Aussortierung von Wertstoffen aus den angelieferten Abfällen wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 4 dieser Satzung erhoben.

- (6) Für die Anlieferung vermischter Abfälle, die einen hohen Anteil separat zu sammelnder und Verwertungsanlagen zuzuführender Stoffe enthalten, wird eine erhöhte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 5 dieser Satzung erhoben. Für die Anlieferung voluminöser Abfälle mit einem spezifischen Gewicht von $< 0,1 \text{ t/m}^3$ wird eine erhöhte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 5 dieser Satzung erhoben.
- (7) Für die ausschließliche Benutzung der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich (ohne anschließende Abfallablagerung) werden Gebühren gemäß Anlage 3 Punkt 6 dieser Satzung erhoben.
- (8) Für die in der Anlage 3 Punkt 7 dieser Satzung aufgeführten Abfallarten kann abweichend von den Anlagen 1 und 2 eine Gebührenverrechnung (Qualitätsabschlag) gemäß Anlage 3 Punkt 7 dieser Satzung erfolgen, wenn der Landkreis diese für den Deponiebau verwenden kann und will.
- (9) Für die Anlieferung von Abfällen mit günstigen technischen Einbaueigenschaften kann auf Antrag eine verminderte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 8 dieser Satzung festgesetzt werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf den Deponien des Landkreises werden grundsätzlich nach dem auf der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich festgestellten Gewicht der angelieferten Menge in Tonnen (t) entsprechend der jeweiligen Abfallart erhoben.
- (2) Im Falle des Ausfalles der Fahrzeugwaage wird eine Gebühr für die Anlieferung von Abfällen nach dem Volumen (EURO/m^3) des angelieferten Abfalls entsprechend der Anlage 3 Punkt 2 dieser Satzung erhoben.
- (3) Im übrigen gilt jeweils der in der Anlage 1 bis 3 angegebene Gebührenmaßstab.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Überlassungspflichtige.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung (Siedlungsabfalldeponie) des Landkreises. Die Gebühr wird mit der Benutzung fällig und ist sofort bar zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebührenschuld auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung der Gebührenschuld durch gesonderten Gebührenbescheid kann von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig gemacht werden. In begründeten Fällen (z. B. Kleinanlieferer, Neukunden, Verzug bezüglich vorangegangener Gebührenschuld, ...) kann die Festsetzung der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid abgelehnt werden.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Nutzer der Siedlungsabfalldeponien des Landkreises sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren und die für die ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Deponiegebührensatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Deponiegebührensatzung vom 12.12.2002 außer Kraft.

Prenzlau, den

Prenzlau, den

Klemens Schmitz
Landrat

Roland Klatt
Vorsitzender des Kreistages

ZUGELASSENE ABFALLARTEN UND DAZUGEHÖRIGE GEBÜHR DEPONIE PINNOW

DIESE ABFALLARTEN DÜRFEN NUR DANN ABGELAGERT/BESEITIGT WERDEN, WENN:

1. sie nicht nach Maßgabe der § 5 Abs. 2 bis 6 und § 6 KrW-/AbfG und der Ziffer 4.2.1. TA Siedlungsabfall verwertet werden können (Vorlage einer Nichtverwertbarkeitserklärung),
2. der Abfallerzeuger einen gültigen vereinfachten Nachweis und - soweit gefordert - aktuelle Analysen vorweisen kann.

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	68,00
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	68,00
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	68,00
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	68,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	68,00
02 03 01	Schlämme aus Wasch- Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	68,00
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	68,00
02 05 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	68,00
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	68,00
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	68,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus Auflösung von Papier- und Pappabfällen	68,00
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	68,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	68,00
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	68,00
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	68,00
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen	68,00
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	68,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	68,00
07 06 99	Abfälle a.n.g. ⁽¹⁾	68,00
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	68,00
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17* fallen	68,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	68,00
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten	68,00
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	68,00

⁽¹⁾ Abfälle anders nicht genannt

⁽²⁾ siehe Anlage 3, Punkt 7

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kohlestaub mit Ausnahme von Kohlestaub, der unter 10 01 04* fällt	68,00
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	68,00
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	68,00
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen	68,00
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen	68,00
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	10,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt	68,00
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	68,00
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	68,00
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11* fallen	68,00
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10* fallen	68,00
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	68,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	68,00
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	68,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	68,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	68,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	68,00
15 01 05	Verbundverpackungen	68,00
15 01 06	gemischte Verpackungen	68,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	68,00
15 02 03	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	68,00
16 01 03	Altreifen	68,00

⁽¹⁾ Abfälle anders nicht genannt⁽²⁾ siehe Anlage 3, Punkt 7

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
16 01 22	Bauteile a.n.g. ⁽¹⁾ ,	68,00
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 13* fallen	68,00
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen	68,00
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlentoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen	68,00
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	68,00
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	68,00
17 01 01	Beton ⁽²⁾ maximal (L 15 cm B 15 cm x H 7 cm)	10,00
17 01 02	Ziegel (Mauerziegel) ⁽²⁾	10,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (Dachziegel) ⁽²⁾	10,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen ⁽²⁾	10,00
17 02 02	Glas	68,00
17 02 03	Kunststoff	68,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	68,00
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen	68,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen ⁽²⁾	10,00
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt ⁽²⁾	10,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	68,00
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	68,00
17 08 02	Baustoffe aus Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	10,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01* bis 17 09 03* fallen	50,00
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)	46,00
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung/Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	46,00
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	68,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen	68,00

⁽¹⁾ Abfälle anders nicht genannt⁽²⁾ siehe Anlage 3, Punkt 7

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 01 13* fällt	68,00
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 01 15* fällt	68,00
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17* fallen	68,00
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	10,00
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04* fallen	50,00
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	50,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost ⁽²⁾	10,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	46,00
19 08 02	Sandfangrückstände	46,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	46,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11* fallen	68,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13* fallen	68,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	46,00
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonisierung	46,00
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	46,00
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	46,00
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauscherharzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 01* fallen	46,00
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	68,00
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	68,00
19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03* fallen	68,00
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05* fallen	68,00

⁽¹⁾ Abfälle anders nicht genannt

⁽²⁾ siehe Anlage 3, Punkt 7

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine) ⁽²⁾	10,00
19 12 12 aS	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - andere Sortierreste	50,00
19 12 12 Bsch	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - Bauschuttsortierreste	50,00
19 12 12 Bst	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - Baustellensortierreste	50,00
19 12 12 DSD	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - DSD-Sortierreste	50,00
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen	50,00
20 02 02	Boden und Steine ⁽²⁾	10,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	50,00
20 03 01H	gemischte Siedlungsabfälle - Hausmüll	46,00
20 03 01I	gemischte Siedlungsabfälle - illegal entsorgter Hausmüll	46,00
20 03 07	Sperrmüll	50,00
20 03 02	Marktabfälle	68,00
20 03 03	Straßenkehricht	46,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	50,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g. ⁽¹⁾	50,00

⁽¹⁾ Abfälle anders nicht genannt⁽²⁾ siehe Anlage 3, Punkt 7

ZUGELASSENE ABFALLARTEN UND DAZUGEHÖRIGE GEBÜHR DEPONIE PRENZLAU

DIESE ABFALLARTEN DÜRFEN NUR DANN ABGELAGERT/BESEITIGT WERDEN, WENN:

1. sie nicht nach Maßgabe der § 5 Abs. 2 bis 6 und § 6 KrW-/AbfG und der Ziffer 4.2.1. TA Siedlungsabfall verwertet werden können (Vorlage einer Nichtverwertbarkeitserklärung)
2. der Abfallerzeuger einen gültigen vereinfachten Nachweis und - soweit gefordert - aktuelle Analysen vorweisen kann

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	68,00
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	68,00
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	68,00
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	68,00
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	68,00
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen	68,00
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	10,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11* fällt	68,00
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	68,00
17 01 01	Beton ⁽²⁾ maximal: (L 15 cm x B 15 cm x H 7 cm)	10,00
17 01 02	Ziegel (Mauerziegel) ⁽²⁾	10,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (Dachziegel) ⁽²⁾	10,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen ⁽²⁾	10,00
17 02 02	Glas	68,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen ⁽²⁾	10,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen ⁽²⁾	10,00
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt ⁽²⁾	10,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*-17 09 03* fallen	50,00
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)	46,00
18 01 04	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	46,00
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	50,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost ⁽²⁾	10,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	46,00
19 08 02	Sandfangrückstände	46,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	46,00
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine) ⁽²⁾	10,00

⁽¹⁾ Abfälle anders nicht genannt

⁽²⁾ siehe Anlage 3 Punkt 7

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
19 12 12 aS	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - andere Sortierreste	50,00
19 12 12 BsCh	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - Bauschutt-sortierreste	50,00
19 12 12 Bst	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - Baustellensortierreste	50,00
19 12 12 DSD	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - DSD-Sortierreste	50,00
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen	50,00
20 02 02	Boden und Steine ⁽²⁾	10,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	50,00
20 03 01H	gemischte Siedlungsabfälle - Hausmüll	46,00
20 03 01I	gemischte Siedlungsabfälle - illegal entsorgter Hausmüll	46,00
20 03 07	Sperrmüll	50,00
20 03 02	Marktabfälle	68,00
20 03 03	Straßenkehrschutt	46,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	50,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g. ⁽¹⁾	50,00

⁽¹⁾ Abfälle anders nicht genannt

⁽²⁾ siehe Anlage 3 Punkt 7

**SONSTIGE BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN
DES LANDKREISES UCKERMARK**

Punkt	Gebühregegenstand	Gebühr
1	Privatanlieferer bis zur Menge 0,5 m ³ bzw. 100 kg	5,00 € /Anlieferung
2	Bei Waagenausfall - Hausmüllfahrzeuge Bei Waagenausfall - sonstige Müllfahrzeuge	23,00 € /m ³ 41,00 € /m ³
3	Gebühr für die Sicherstellung angelieferter Abfälle	77,00 € /Anlieferung
4	Gebühr für das Aussortieren von Wertstoffen und/oder Abfällen	38,00 € /Arbeits- und Technikstunde
5	Anlieferungen mit mehr als 20 % verwertbaren Materialien Anlieferungen mit einem spezifischen Gewicht von < 0,1 t/m ³	Gebühreerhöhung um 100 % Gebühreerhöhung um 100 %
6	Fremdverwiegung - Einfachwiegung	0,25 € /t 5,00 € /Wiegung
7	<p>Qualitätsabschlag für AVV-ASN: 17 05 04; 17 05 08; 19 05 03, 20 02 02</p> <p style="padding-left: 40px;">ohne Verunreinigung</p> <p style="padding-left: 40px;">≤ 5 % Verunreinigung</p> <p style="padding-left: 40px;">≤ 10 % Verunreinigung</p> <p>Qualitätsabschlag für AVV-ASN: 17 01 01 bis 17 01 03; 17 01 07 - für Deponiebaumaßnahmen</p> <p>Qualitätsabschlag für AVV-ASN: 19 12 09;</p> <p>mineralischer Anteil > 90 %</p> <p>mineralischer Anteil > 75 %</p> <p>mineralischer Anteil > 60 %</p>	<p>0,00 € /t</p> <p>1,00 € /t</p> <p>2,50 € /t</p> <p>0,00 € /t</p> <p>0,00 € /t</p> <p>1,50 € /t</p> <p>2,50 € /t</p>
8	Abfallarten mit günstigen technischen Einbaueigenschaften	Gebührensenkung bis zu 30 %

Drucksachenänderung

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark – Deponiegebührensatzung (Beschlussvorlage DS-Nr. 82/2003)

Als Ergebnis der Beratung des Ausschusses für Deponie- und Abfallwirtschaft vom 02.06.2003 sind in dem als Anlage zu o. g. Drucksache beigefügten Satzungsentwurf folgende redaktionelle Änderungen vorzunehmen:

Der einleitende Absatz des **§ 1 Geltungsbereich** wird wie folgt neu gefasst:

Der Landkreis betreibt seine SiedlungsabfalldPONien nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Sie werden vom Abfallwirtschafts- und Deponiebetrieb (Regiebetrieb des Landkreises Uckermark) geführt.

In **Anlage 1, Seite 4** ist die Zeile für die Abfallart „10 01 24 - Sande aus der Wirbelschichtfeuerung“ mit 10,00 €/t aufgrund der Doppelnennung (vgl. Seite 2) zu streichen.

Die Abfallbezeichnung für AVV-ASN 19 09 03 in **Anlage 1, Seite 4** ist wie folgt zu korrigieren:

„Schlämme aus der Dekarbonatisierung“